



Videüberwachung

Einleitung

Mit Hilfe der Videüberwachung lässt sich – sofern die Aufnahmen gespeichert werden – auch rückwirkend noch das Verhalten einzelner Personen genau analysieren. Die Aufzeichnung im Rahmen der Videüberwachung ist daher regelmäßig ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, deren Verhalten dauerhaft erfasst wird und später ausgewertet werden kann. Die Eingriffsintensivität ist dabei umso höher, je länger die Daten aufbewahrt werden und je umfangreichere Aufzeichnungen existieren. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Videüberwachung nicht generell verboten, sondern unter Beachtung der vorgesehenen Beschränkungen zulässig.

Die maßgeblichen Regelungen zur Videüberwachung fanden sich im alten Datenschutzrecht in § 6b Abs. 1 BDSG-alt. Seit dem 25. Mai 2018 richtet sich die Zulässigkeit einer Videüberwachung vor allem nach § 4 BDSG-neu, der durch die allgemeinen Maßgaben der DSGVO, z. B. den Grundsatz der Zweckbindung, ergänzt wird. Daneben spricht vieles dafür, dass eine Videüberwachung auch auf die allgemeinen Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO, insbesondere eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO sowie eine Interessenabwägung in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO gestützt werden kann.

Welche Anforderungen stellt das Datenschutzrecht an eine Videüberwachung?

Die Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist für Unternehmen gem. § 4 BDSG-neu nur zulässig, soweit sie zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Ziele erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Im Ergebnis läuft die Frage der Zulässigkeit einer Videüberwachung damit auf eine Interessenabwägung zwischen den vom Unternehmen verfolgten berechtigten Interessen und den Schutzinteressen der Betroffenen hinaus. Berechtigte Interessen können beispielsweise der Schutz vor Gefahren oder die Verfolgung von Straftaten sein. Allein das Vorliegen dieser Interessen genügt aber nicht, sondern es muss auch überprüft werden, ob die Videüberwachung in der gewählten Gestaltung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zusätzlich muss die Videüberwachung für die Betroffenen auch transparent und nachvollziehbar sein. Zur Umsetzung der diesbezüglichen Informationspflichten empfiehlt sich der Einsatz von Hinweisschildern, die den Betroffenen über die verantwortliche Stelle und die weiteren Pflichtinformationen gem. § 4 Abs. 2 und 4 BDSG-neu in Kenntnis setzen. Die bisher weit verbreitete Praxis, ausschließlich durch ein aussagekräftiges Piktogramm auf die Videüberwachung hinzuweisen, genügt demnach nicht mehr. Es ist aber wohl zulässig, zunächst nur die zentralen Informationen in zusammengefasster Form auf den Hinweisschildern anzugeben und zugleich für weitergehende Informationen auf Merkblätter zu verweisen, die dann auch online verfügbar sein können. Von der Aufsichtsbehörde aus Niedersachsen existieren hierfür [konkrete Muster](#). Soweit die Videüberwachung ausnahmsweise auch verdeckt durchgeführt werden darf, sind die Informationen dem Betroffenen in der Regel nachträglich zu erteilen.

Auch muss die Beschaffung, Installation und der Betrieb von Videüberwachungsanlagen den Anforderungen an eine sichere Datenverarbeitung im Sinne von Art. 32 DSGVO genügen. Dies bedeutet, dass geeignete [technische und organisatorische Maßnahmen](#) getroffen werden müssen, die einen Zugriff auf die Videoaufzeichnungen durch unberechtigte Dritte ausschließen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Nutzung von Kameras, die per WLAN eingebunden sind, wenn das WLAN nicht ausreichend abgesichert ist.

Für die Videüberwachung außerhalb öffentlich zugänglicher Räume finden sich keine besonderen Vorgaben im Datenschutzrecht, sodass die Zulässigkeit ausschließlich nach den allgemeinen Kriterien betrachtet werden muss. Häufig bietet es sich aber an, die o. g. Vorgaben analog anzuwenden.

Wie lange dürften Videoaufzeichnungen aufbewahrt werden?

Videoaufzeichnungen dürfen gem. § 4 Abs. 5 BDSG-neu solange aufbewahrt werden, wie es zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist und die Interessen der Betroffenen an der Löschung nicht überwiegen. Bezogen auf Videoaufzeichnungen gelten somit die allgemeinen Grundsätze der [Aufbewahrung und Archivierung von personenbezogenen Daten](#).

Die Aufsichtsbehörden in Deutschland haben in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, es müsse regelmäßig innerhalb [von ein bis zwei Tagen geklärt werden können](#), ob eine weitergehende Sicherung der Videoaufzeichnungen notwendig ist. Nicht selten wurde von den Aufsichtsbehörden deshalb eine strenge 48-Stunden-Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben, nach deren Ablauf die Aufnahmen endgültig zu löschen sind. Mit Hinblick auf die jeweils verfolgten Zwecke sind unterdessen durchaus Fallgestaltungen denkbar, bei denen eine tägliche Sichtung der Aufzeichnungen unzumutbar ist und sogar besonders in die Rechte der Betroffenen eingreift. Die strenge 48-Stunden-Frist der Aufsichtsbehörden kann bei richtiger Auslegung höchstens ein Richtwert sein, der nicht in jedem Fall interessengerecht ist.

Angeheizt wird die Diskussion um Speicherfristen auch durch ein neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 23. August 2018 ([Az. 2 AZR 133/18](#)), wobei allerdings die Entscheidung noch auf Basis des alten Datenschutzrechts vor der DSGVO ergangen ist. Ein Arbeitgeber kündigte einem Arbeitnehmer fristlos, weil dieser vereinnahmte Gelder unterschlagen hatte. Im Rahmen der vom Arbeitnehmer erhobenen Kündigungsschutzklage legte der Arbeitgeber als Beweis für seinen Vorwurf eine Videoaufzeichnung vor, durch die die Unterschlagung durch den Mitarbeiter bewiesen werden konnte. Die Aufnahmen hatte der Arbeitgeber während der Arbeitszeiten datenschutzkonform erstellt, aber nicht umgehend gesichtet. Die Aufnahmen wurden erst ca. 6 Monate später ausgewertet, als sich der Verdacht der Unterschlagung gegen den Arbeitnehmer verstärkte. Die ersten beiden Instanzen ließen die Videoaufzeichnungen nicht als Beweismittel zu, weil diese datenschutzwidrig zu lange gespeichert worden waren und damit einem Verwertungsverbot unterlägen. Das BAG vertrat hingegen die Auffassung, die lange Speicherung stehe der Verwertung der Aufnahmen in einem Kündigungsstreit nicht entgegen. Insbesondere habe der Arbeitgeber mit der Auswertung der Aufnahmen so lange warten dürfen, bis er hierzu berechtigten Anlass sah, im konkreten Fall also ca. 6 Monate.

Die Auffassung des BAG zur Zulässigkeit von (potenziell) rechtswidrig erlangten Beweisen folgt der bisherigen Rechtsprechung zu Verwertungsverboten (vgl. auch [BGH, Urteil vom 15. Mai 2018, Az. VI ZR 233/17 zur Beweisverwertung rechtswidriger Dash-Cam-Aufzeichnungen](#)). Für die Praxis ergibt sich nun die Situation, dass eine längerfristige Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen datenschutzrechtlich angreifbar ist, eine Verwertung der Aufzeichnungen in einem Rechtsstreit aber dennoch möglich bleibt. In diesem Spannungsverhältnis ist von Unternehmen zu entscheiden, welche Speicherfristen für die Videoüberwachung vorgegeben werden. Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, dass aus einem etwaigen Datenschutzverstoß trotz der gerichtlichen Verwertbarkeit zumindest theoretisch Schadensersatzansprüche der Betroffenen und gegebenenfalls auch Bußgelder der Aufsichtsbehörden drohen.

Wie sollte eine Videoüberwachung datenschutzrechtlich dokumentiert werden?

Die Videoüberwachung sollte in [dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten](#) gemäß Art. 30 DSGVO erfasst werden. In Abhängigkeit von der Komplexität der Videoüberwachung kann es dabei zu empfehlen sein, die zugrundeliegende Interessenabwägung in einer separaten Anlage zum Verfahrensverzeichnis zu

dokumentieren. Zusätzlich ist eine [Datenschutz-Folgenabschätzung](#) durchzuführen, wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat, Art. 35 DSGVO. Wenn es sich um eine weiträumige Videoüberwachung handelt (vgl. Erwägungsgrund 91 DSGVO), kann eine Datenschutzfolgenabschätzung jedenfalls geboten sein. In die [veröffentlichte Positivliste der Aufsichtsbehörden für Datenschutz-Folgenabschätzungen](#) ist die Videoüberwachung aber nicht aufgenommen worden, sodass nicht in jedem Fall eine so umfangreiche Dokumentation und Prüfung erforderlich ist.

Fazit

Datenschutzrechtlich stellen sich hohe Anforderungen an die Zulässigkeit einer Videoüberwachung. Zwingend erforderlich ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Betreibers der Videoüberwachung und der Betroffenen. Zusätzlich müssen auch die Anforderungen an die Transparenz und an die Datensicherheit berücksichtigt werden.

Allen Unternehmen, die eine Videoüberwachung planen, ist zu empfehlen, dass sie ihren Datenschutzbeauftragten bereits in der Planungsphase aktiv einbeziehen. Dadurch können die rechtlichen Erfordernisse direkt gemeinsam abgestimmt und kostenintensive nachträgliche Anpassungen vermieden werden. Da das Thema Videoüberwachung in der Vergangenheit bereits öfter Gegenstand von aufsichtsbehördlichen Prüfverfahren war, sollten Unternehmen darauf achten, insbesondere in diesem Bereich gut aufgestellt zu sein.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

